

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/968

KR.Nr. I 0112/2025 (VWD)

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Massnahmen gegen Schwarzarbeit im Kanton Solothurn dümpeln Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Schwarzarbeit verursacht im Kanton Solothurn enorme Schäden und führt zu einem massiven Steuerausfall. Gemäss Bericht 2023 «Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)» vom 10. Juni 2024 liegt das Niveau der Schwarzarbeit im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt (BIP) bei 7,1 % in der Schweiz. Das BIP lag im Jahr 2022 bei rund 20,76 Milliarden im Kanton Solothurn. Somit können wir von einem Schwarzmarktanteil von ca. 1,47 Milliarden Franken pro Jahr im Kanton Solothurn ausgehen. Wenn wir von einer 5 % Gewinnmarge und einer Besteuerung von durchschnittlich 15 % des Gewinns ausgehen, entspricht das einem Steuerausfall von ca. 11 Mio. Franken pro Jahr. Schwarzarbeit ist auch Wettbewerbsverzerrung. Wer keine Sozialleistungen und Steuern zahlt, benachteiligt legale Unternehmen, da die Leistungen massiv günstiger angeboten werden. Die soziale Absicherung ist ebenfalls nicht gegeben und Schwarzarbeit untergräbt die Rechte der Arbeitnehmenden. Der Kanton tut gut daran, ein besonderes Augenmerk auf die Kontrollen in diesem Bereich zu legen.

Die Kantone sind verpflichtet, bei einem rechtskräftigen Entscheid einer Verwaltungsbehörde oder einem rechtskräftigen Strafurteil die Arbeitgeber nach Bern zu melden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) setzt diese Arbeitgeber danach auf eine Liste. Diese Arbeitgeber werden danach, je nach Vergehen, bis zu fünf Jahre für öffentliche Ausschreibungen gesperrt. Gemäss einem Artikel aus der Solothurner Zeitung vom 14.4.2025 sind momentan 99 Firmen auf dieser Liste. 93 davon wurden durch den Kanton Genf gemeldet, fünf Einträge stammen aus der Waadt und einer aus dem Kanton Uri. Aus den restlichen Kantonen, somit auch aus dem Kanton Solothurn, gibt es keine Meldungen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden Kontrollen im Kanton Solothurn durchgeführt?
2. Welche Verwaltungsstelle koordiniert den Kontrollprozess, ab Verdacht bis zum Urteil?
3. Werden auch Kontrollen (inkl. an Wochenenden) direkt, ohne Anzeige, als Stichproben durchgeführt?
4. Gibt es ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle der Fälle?
5. Warum gibt es keine Meldungen an den Bund aus dem Kanton Solothurn?
6. Wie viele Stellenprozente werden im Kanton für Arbeitskontrollen eingesetzt?
7. Wie viele Kontrollen wurden in den letzten vier Jahren durchgeführt?
8. Wie viele Verstösse konnten in den letzten vier Jahren aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden?
9. Ist die Regierung bereit, eine jährliche Berichterstattung zu Händen des Kantonsrats durchzuführen?
10. Ist die Regierung bereit, mehr Ressourcen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen?
11. Im Kanton Freiburg können die Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung in bestimmten Fällen umgehend Zwangsmassnahmen anordnen. Gemäss den zuständigen Stellen hat sich dies bewährt. Ist die Regierung bereit, die rechtlichen Grundlagen dahingehend im Kanton Solothurn anzupassen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 hat der Regierungsrat festgehalten gegen die Strukturkriminalität im Kanton Solothurn vorzugehen. Die Schwarzarbeit ist Teil dieser Strukturkriminalität. Der Regierungsrat hat ein Strategiepapier mit Massnahmen beschlossen und wird die Strukturkriminalität als Schwerpunkt in den Legislaturplan 2025 – 2029 aufnehmen. Mit diesem Beschluss hat der Regierungsrat die zuständigen Ämter beauftragt, die Optimierungsmassnahmen vertieft zu prüfen und umzusetzen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie werden Kontrollen im Kanton Solothurn durchgeführt?

Im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) finden sich die Grundlagen der Kontrollen. Im Kanton Solothurn erfolgen die Kontrollen durch die Arbeitsmarktinspektoren des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Die Kontrollen werden gemäss Artikel 6 und Artikel 7 BGSA durchgeführt. Die Arbeitsmarktinspektoren kontrollieren Betriebe, stellen allfällige Unregelmässigkeiten fest und leiten diese Feststellungen in Form eines Protokolls an die Behörden und Organisationen (Spezialbehörden) weiter, die für die Ermittlungen und Entscheide, bezüglich der bei der Kontrolle festgestellten Anhaltspunkte, für diesen Verstoss zuständig sind. Spezialbehörden im Kanton Solothurn sind, die Ausgleichskasse (AKSO), das Steueramt, das Migrationsamt (MISA), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Polizei und weitere wie bspw. die Lebensmittelkontrolle (LMK) des Gesundheitsamtes. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit kann demnach nicht nur einer Behörde zugeordnet werden.

Die Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit der Arbeitsmarktinspektoren des AWA erfolgen auf schriftliche Verdachtsmeldungen (Hinweise) hin. Diese Praxis hat sich daraus ergeben, dass sich Firmen, welche ohne Hinweise kontrolliert wurden, sich beschwerten, diese Kontrollen würden ohne Grund und somit willkürlich erfolgen. Diese Praxis ist seit einigen Jahren etabliert. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus dem RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 wird diese Praxis überprüft und allenfalls angepasst werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Verwaltungsstelle koordiniert den Kontrollprozess, ab Verdacht bis zum Urteil?

Es gibt keine Verwaltungsstelle, die den Kontrollprozess im Gesamten koordiniert. Das AWA tätigt erste Abklärungen und führt entsprechende Kontrollen durch (vgl. Frage 1). Danach gehen die Unterlagen an die Spezialbehörden. Die Spezialbehörden sind nun in der Verantwortung, den Hinweisen aus den Kontrollen des AWA nachzugehen und allfällige Verfahren oder Sanktionen einzuleiten. Bei festgestellten Verstössen erhält das AWA nur vereinzelt eine Rückmeldung über die ausgesprochene Sanktion der Spezialbehörden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Werden auch Kontrollen (inkl. an Wochenenden) direkt, ohne Anzeige, als Stichproben durchgeführt?

Aktuell werden keine Kontrollen ohne schriftlichen Hinweis getätigt (vgl. Frage 1). An Wochenenden finden Kontrollen aus ressourcenbedingten (finanziell, personell) Gründen nur in Ausnahmefällen statt. Diese Praxis ist aufgrund des RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gibt es ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle der Fälle?

Ja, im Rahmen der statistischen Erfassung der Fälle erfolgt ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle. Die Ergebnisse werden jährlich im Vollzugsbericht BGSA «Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)» festgehalten und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO übermittelt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Warum gibt es keine Meldungen an den Bund aus dem Kanton Solothurn?

Die Voraussetzungen für eine Sanktion gegenüber dem Arbeitgeber nach Artikel 13 BGSA sind hoch. Es bedarf dazu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht. Mögliche Sanktionen sind der Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen oder die Kürzung von Finanzhilfen. Im Kanton Solothurn werden offensichtlich, wie grossmehrheitlich in den übrigen Kantonen auch, nur selten Unternehmen entsprechend verurteilt und schliesslich sanktioniert.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie viele Stellenprozente werden im Kanton für Arbeitskontrollen eingesetzt?

Es werden 200 Stellenprozente dafür eingesetzt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie viele Kontrollen wurden in den letzten vier Jahren durchgeführt?

Gemäss Globalbudget müssen 200 Kontrollen durchgeführt werden. Grundsätzlich ist dies mit 200 Stellenprozenten möglich, wobei bei personellen Ausfällen, die Ziele nicht immer erreicht werden können.

Anzahl Kontrollen in den Jahren

2021 (Corona): 156 Kontrollen; 2022: 205 Kontrollen; 2023: 192 Kontrollen; 2024: 202 Kontrollen.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie viele Verstösse konnten in den letzten vier Jahren aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden?

Die Arbeitsmarktinspektoren des AWA stellen Verstösse fest und leiten ihre Erkenntnisse den Spezialbehörden weiter. Auf den weiteren Bearbeitungsprozess hat das AWA keinen Einfluss, dieser Prozess obliegt den Spezialbehörden. Konkrete Zahlen zu Anzeigen können nicht genannt werden.

3.2.9 Zu Frage 9:

Ist die Regierung bereit, eine jährliche Berichterstattung zu Händen des Kantonsrats durchzuführen?

Unseres Erachtens liegt mit dem jährlichen Vollzugsbericht BGSA «Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)» eine aussagekräftige Berichterstattung vor. Diese Berichte werden jeweils jährlich im Sommer veröffentlicht.

3.2.10 Zu Frage 10:

Ist die Regierung bereit, mehr Ressourcen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einzusetzen?

Mit RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 hat sich der Regierungsrat dazu bekannt, die Strukturkriminalität, bei der die Schwarzarbeit ein Teil davon ist, konsequent und umfassend zu bekämpfen. Um die Massnahmen des Strategiepapiers erfolgreich umsetzen zu können, braucht es zusätzliche Ressourcen. Der Regierungsrat ist bereit, diese einzusetzen bzw. im Kantonsrat im Rahmen der Globalbudget-Diskussionen zu beantragen.

3.2.11 Zu Frage:

Im Kanton Freiburg können die Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung in bestimmten Fällen umgehend Zwangsmassnahmen anordnen. Gemäss den zuständigen Stellen hat sich dies bewährt. Ist die Regierung bereit, die rechtlichen Grundlagen dahingehend im Kanton Solothurn anzupassen?

Im Rahmen der Umsetzung des RRB Nr. 2025/799 vom 20. Mai 2025 bzw. der Massnahmen aus dem Strategiepapier wird geprüft werden, ob und wenn ja, welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen bzw. noch anzupassen sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6638)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3; Abt. Arbeitsbedingungen)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat